

Gründung einer Erzeuger- gemeinschaft

Körnerleguminosen
erfolgreich
vermarkten



Gefördert durch



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Projektträger



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

im Rahmen der BMEL Eiweißpflanzenstrategie



www.legunet.de

Die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird spätestens dann zu einer besonderen Herausforderung, wenn ausgetretene Pfade verlassen werden müssen. Für den Verkauf von Körnerleguminosen zu angemessenen Erzeugerpreisen gilt dies vollumfänglich. So lautet die Empfehlung zum Anbau großkörniger Leguminosen: Wenn die innerbetriebliche Verwertung nicht sinnvoll ist, erst die Ernte verkaufen, dann das Saatgut bestellen. Das Auffinden geeigneter Abnehmer ist allerdings leichter gesagt als getan. Und die wenigsten Landwirte verfügen in Bezug auf Preisverhandlungen über die Professionalität und die Erfahrung wie die Rohstoffeinkäufer der aufnehmenden Hand. Die kontinuierliche Bereitstellung von großen und gleichförmigen Partien, die das Interesse von großen Verarbeitern finden, ist für die meisten Betriebe ebenfalls nicht realisierbar. Dadurch wird der Kreis möglicher Abnehmer zusätzlich eingeschränkt. Einen Ausweg aus dieser Situation eröffnet die Bündelung der Erntemengen und deren gemeinsame Vermarktung durch eine landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaft.

Die Erzeuger können sich weiterhin auf ihre Betriebe konzentrieren und die EZG kümmert sich um den Verkauf der Produkte. Beobachtungen des Marktes und die Identifizierung der besten Vermarktungschancen für die Mitglieder ist allein Aufgabe der EZG. Außerdem ist es somit einfacher, die vom Abnehmer vorgegebenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen und zu dokumentieren. Durch den gemeinsamen Einkauf von Produktionsmitteln und die gemeinsame Vermarktung ihrer Produkte wird die Wirtschaftlichkeit der Betriebe insgesamt erhöht.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Gründung einer Erzeugergemeinschaft werden in den folgenden zwei Rechtstexten dargelegt:

- Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (AgrarOLkG)
www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/
- Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (AgrarOLkV)
www.gesetze-im-internet.de/agrarolkv/



Die Gründung einer EZG ist in der Form einer Personengesellschaft und einer juristischen Person des Privatrechts (GbR, GmbH, wV, eG, usw.) zulässig, wobei die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) besonders vorteilhaft und daher am verbreitetsten ist.

Erzeugergemeinschaft als Genossenschaft

Der Grundgedanke jeder Genossenschaft ist: Gemeinsam lassen sich Ziele besser erreichen als im Alleingang. Die Genossenschaft ist zweckgebunden, alle Entscheidungen sind im Sinne dieses Zwecks zu treffen. Mitglieder einer Genossenschaft sind immer zugleich Eigentümer, Kunden oder Lieferanten. Dieses Identitätsprinzip ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der Genossenschaft, verglichen mit anderen Formen der Zusammenarbeit.

Gremien einer Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat werden von den Mitgliedern gewählt. Jede Genossenschaft muss Mitglied eines Prüfungsverbandes sein, welcher in regelmäßigen

Abständen die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Mitgliedsunternehmen überprüft. Aufgrund der engen Überwachung durch den jeweiligen Genossenschaftsverband (Prüfungsverband) und der demokratisch gewählten Leitungsgremien sind Genossenschaften die Unternehmensform mit der niedrigsten Insolvenzquote in Deutschland ($< 0,1\%$). Eine weitere Besonderheit ist die Möglichkeit, die Mitgliederhaftung im Falle eines Insolvenzverfahrens auf die Höhe des Genossenschaftsanteils zu beschränken. Die Mitglieder der eG haften dann nur mit ihrem gezeichneten Anteil und unterliegen nicht der Pflicht, Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Genossenschaft haftet indes mit ihrem gesamten Geschäftsvermögen. Hierzu muss in der Satzung der eG die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen sein.

Bei der Gründung sind ein paar wichtige Regeln zu beachten. Für die Gründung müssen mindestens drei Mitglieder zusammenkommen. Eines davon muss mit der Gründung die Aufgaben des Vorstands übernehmen. Bei Genossenschaften über 20 Mitglieder werden zwei Vorstandsmitglieder benötigt, außerdem weitere drei Mitglieder als Aufsichtsräte. Soll die Mitgliederzahl oder der Mitgliederkreis begrenzt bleiben, ist das in der Satzung festzuhalten. Überhaupt ist die Satzung für die Gründung das wichtigste Schriftstück. Sie muss bestimmte formale Kriterien erfüllen, beispielsweise den Sitz der Genossenschaft oder Bestimmungen über die Nachschusspflicht im Fall einer Insolvenz. Vor allem aber muss sie den genauen Zweck angeben, den die Genossenschaft für ihre Mitglieder erfüllen soll. Wird eine Satzung aufgesetzt, ist es wichtig, sich gut beraten zu lassen. Eine Mustersatzung erhalten Sie vom Prüfverband.

Der Prüfungsverband bzw. Prüfverband ist in der Regel ein eingetragener Verein. Ihm gehören die Genossenschaften als Mitglieder an. Der Verband führt die

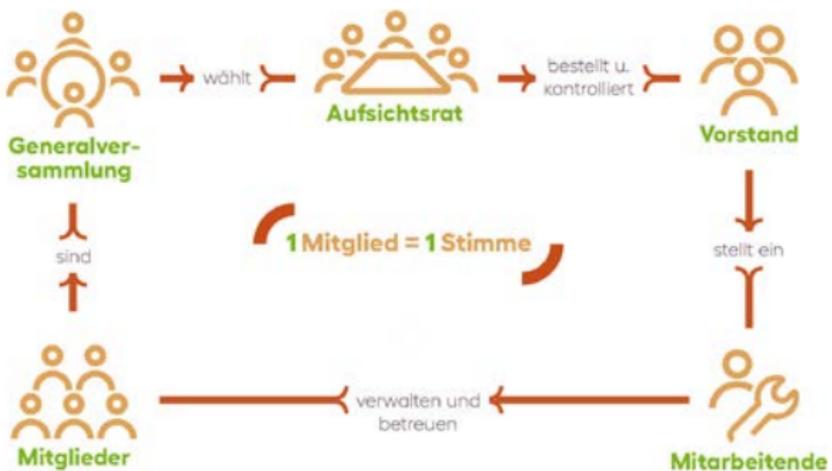
gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch und bietet fachliche Beratungen an. Die Beratung ist auch deshalb wichtig, weil zur Eintragung beim Registergericht der Genossenschaft ein Prüfgutachten für die Satzung und für den Business-Plan vorliegen muss, ausgestellt von einem Prüfverband. Über die Pflichtmitgliedschaft und jährliche Prüfung des Jahresabschlusses hinaus begleitet der Prüfverband die Genossenschaft ab ihrer Gründung auch in allen weiteren betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen. Die regelmäßige Prüfung schützt zudem Geschäftspartner und Mitglieder vor finanziellem Schaden.

Prüfungsverbände:

- Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V.
www.genossenschaftsverband.de
- DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
genossenschaften.de
- ECOVIS Genossenschaftsprüfverband e. V.
www.ecovis.com/pruefverband

Auf der Internetseite genossenschaften.de finden Sie ein Online-Tool, das Schritt für Schritt durch den Prozess der Gründung führt. Auf der Internetseite genossenschaftsverband.de werden in der Rubrik „Genossenschaft als Rechtsform“ alle Details, die Sie kennen müssen, sehr verständlich erläutert. Wobei dies der wichtigste Hinweis ist: Die Gründung einer Genossenschaft erfolgt stets in Zusammenarbeit mit einem genossenschaftlichen Prüfverband.

Aufbau einer Genossenschaft



Die Basis einer jeden Genossenschaft sind die Personen, die durch die Genossenschaft gefördert werden sollen, also ihre Mitglieder. Diese nehmen ihre Rechte in der Generalversammlung wahr. In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied grundsätzlich eine Stimme, und zwar unabhängig davon, wie viele Geschäftsanteile es gezeichnet hat.

Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat, der mindestens aus drei Personen besteht. Bei Genossenschaften mit maximal 20 Mitgliedern kann auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.

Der Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert den Vorstand, der wiederum aus mindestens zwei Genossenschaftsmitgliedern (bei Kleinstgenossenschaften reicht eine Person) bestehen muss. Der Vorstand leitet die Genossenschaft, er kümmert sich um die Mitglieder, verwaltet und betreut diese. Bei größeren Genossenschaften ist er auch für die Einstellung von Personal zuständig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Genossenschaft sind in Abstimmung mit dem Vorstand für das reibungslose Funktionieren der operativen Geschäftstätigkeit sowie für die Mitgliederverwaltung zuständig.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften

Nach erfolgreicher Gründung sollte die amtliche Anerkennung der Erzeugergemeinschaft, bei der in Ihrem Bundesland zuständige Behörde, beantragt werden. Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften können unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Beihilfen erhalten. Förderungen werden zum Beispiel für gutes Marketing, effektive Absatzstrategien für Qualitätsprodukte der Land- und Ernährungswirtschaft, oder Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung gewährt. Die Mittel stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Was gefördert wird, entscheidet jedes Bundesland selbst.

Ebenfalls förderfähig sind Aufwendungen für Organisationskosten wie:

- Gründungskosten, soweit sie in unmittelbarem und sachlichem Zusammenhang mit der Gründung stehen
- Personal- und Geschäftskosten
- Kosten für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software, Büromaschinen und -geräte

Ansprechpartner

Stefan Beuermann, Koordination

**Wertschöpfungsketten / Bündelung Massenströme /
Erzeugergemeinschaften im LeguNet**

Tel: +49 30 235 97 99 - 33

Mobil: +49 170 969 42 68

s.beuermann@ufop.de

Projektbeteiligte



Landesbetrieb
Landwirtschaft
Hessen

FiBL Projekte GmbH

eine Gesellschaft von



**Fachhochschule
Südwestfalen**
University of Applied Sciences



Mecklenburg-Vorpommern
Landesforschungsanstalt für
Landwirtschaft und Fischerei



LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

LfL

Freistaat
Thüringen



Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum



Leibniz-Zentrum für
Agrarlandschaftsforschung
(ZALF) e.V.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinessen-Nahe-
Hunsrück

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



Kompetenzzentrum
Ökolandbau
Niedersachsen GmbH



Gesellschaft zur Förderung der
Lupine e.V.

Das modellhafte Demonstrationsnetzwerk zur Ausweitung und Verbesserung des Anbaus und der Verwertung von Körnerleguminosen in Deutschland (LeguNet) wird gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der BMEL Eiweißpflanzenstrategie.

Weitere Informationen zum Projekt:
www.legunet.de

